



Informationsblatt 10

Stand 01/2013

Hautschutz in der Zahnarztpraxis

Viele Materialien im Gesundheitswesen können zu Hautreizungen oder zu Kontaktekzemen führen:

- Seife, Desinfektionsmittel
- Handschuhe
- organische Lösemittel, Öle
- Metalle, Zahnarztmaterial (Acrylate)
- Detergentien, Adhäsiva
- Medikamente u. v. a.

Dadurch sind folgende **Hauterkrankungen** möglich:

A) Toxisch- irritatives Kontaktekzem

Es entsteht durch die Einwirkung sofort reizender Substanzen, welche bei ausreichender Dosis bei **jedem** Menschen eine Hautreaktion auslösen (z. B. Säuren).

B) Toxisch- degeneratives Ekzem

Es entsteht durch wiederholte Einwirkung von Stoffen niedriger Konzentration über einen längeren Zeitraum (Spülmittel, organische Lösungsmittel, auch Wasser!).

C) Allergisches Kontaktekzem

Es entsteht bei Sensibilisierung auf einen bestimmten Stoff und ist Ausdruck einer individuellen Überempfindlichkeit. Diese besteht nach Ausbruch meist lebenslang und ist nicht direkt von der Stoffdosis abhängig. Zur Reaktion können kleinste Mengen reichen. Sie, kann auch erst nach mehreren Jahren durch wiederholten Stoffkontakt entstehen. Ein vorbestehendes degeneratives Ekzem begünstigt die Allergieentstehung durch das Eindringen potentieller Allergene in tiefere Hautschichten (sogenanntes 2-Phasen- Ekzem).

Die rechtlichen Regelungen und Mindestanforderungen zum betrieblichen Hautschutz finden sich konkret in der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) Nr. 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ sowie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Nr. 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“:

- leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem kaltem und warmen Wasser,
- Direktspender* mit hautschonenden Waschmitteln, Händedesinfektionsmitteln und geeigneten Hautpflegemitteln (*Das „Stück Seife“ darf es aus hygienischen Gründen in der Zahnarztpraxis nicht geben.),
- Handtücher zum einmaligen Gebrauch,
- beim Umgang mit hautschädigenden Stoffen (lt. GefStoffV) muss der Arbeitgeber nach weniger gefährlichen Ersatzstoffen suchen,
- weitgehende Vermeidung von Feuchtarbeiten z. B. durch Automatisierung (z. B. Desinfektionsautomaten),
- arbeitsorganisatorische Reduzierung der Hautbelastung: durch Wechsel zwischen Feucht- und Trockenarbeiten, Feuchtarbeiten auf mehrere Mitarbeiter verteilen, Tragzeitenbegrenzung bei flüssigkeitsdichten Handschuhen (max. 4h ununterbrochen),
- Erstellung eines **Hautschutzplanes** für die Praxis s. u.,
- geeignete Handschuhe müssen zur Verfügung gestellt werden,
- Schmuck an Händen und Unterarmen soll während der Arbeit abgelegt werden (gilt nicht für Rezeptionsbereiche),
- Mitarbeiter sollen mittels **Betriebsanweisung „Feuchtarbeiten“** über die damit verbundenen Gefahren einmal jährlich unterwiesen werden.

Der Hautschutzplan

Neben dem Hygieneplan, der in allen Praxen existiert (z. B. Hygieneplan der Bundeszahnärztekammer im Praxishandbuch der LZKS), ist auch ein Hautschutzplan gefordert. Dieser muss den jeweiligen hautgefährdenden Tätigkeiten in der Praxis eindeutig die entsprechenden Reinigungs-, Schutz- und Pflegepräparate sowie Handschuhtypen zuordnen. Dabei sollen die entsprechenden Präparatnamen bzw. Herstellerbezeichnungen namentlich angegeben werden. Die Herstellerfirmen von Hautschutzmitteln liefern teilweise bereits ausgefüllte Hautschutzpläne, wobei jedoch zu beachten ist, ob die dort eingetragenen Präparate mit den verwendeten Präparaten übereinstimmen.

Woher bekomme ich eine Betriebsanweisung „Feuchtarbeiten“ und ein Hautschutzplan- Muster?

Die Betriebsanweisung „Feuchtarbeiten“ kann als Muster von den Sicherheitsingenieuren des BuS- Dienstes angefordert werden.

Das Muster für einen Hautschutzplan können sie bei ihrer BGW direkt bestellen (Bestellnummer: TP-HSP-2) oder über die Internetseite der BGW beziehen (www.bgw-online.de → Gefährdungsbeurteilung → bgw check → Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin → Hautschutz- und Händehygieneplan)

Was sind die häufigsten Allergene in der Zahnarztpraxis?

1. Der gepuderte Latexhandschuh
2. Desinfektions- und Reinigungsmittel (insbesondere Formaldehyd und Glutaraldehyd)

(Die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ untersagt deshalb die Anwendung dieser Allergene: „Werden im Gesundheitsdienst aus hygienischen Gründen medizinische Einmalhandschuhe aus Latex eingesetzt, so darf der Proteingehalt 30 µg/g Handschuh nicht überschreiten. Medizinische Einmalhandschuhe aus Latex dürfen nicht gepudert sein.“ und: „Besteht aufgrund der Tätigkeit oder des Arbeitsverfahrens Hautkontakt und ist gemäß Gefährdungsbeurteilung eine mittlere oder hohe Gefährdung gegeben, ist bevorzugt eine Substitution durchzuführen.“ – so z. B. sind Desinfektionsmittel, die Formaldehyd und Glutaraldehyd enthalten, durch weniger sensibilisierende Desinfektionsmittel auszutauschen.)

3. Kunstharzmonomere/ Methylmethacrylat in nicht ausgehärteter Form

Hautschutzmittel – Hautpflegemittel?

Bitte unterscheiden Sie in der Praxis klar zwischen Hautschutzmitteln und Hautpflegemitteln. Beide müssen den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

Hautschutzmittel zielen eher auf die Eigenschaften des hautgefährdenden Arbeitsstoffes ab. Sie sollen unterschiedliche schädigende Agenzien (wasserlöslich/ wasserunlöslich) von der Haut fernhalten und die Barrierefunktion der Haut stärken (z. B. gerbstoffhaltige Hautschutzmittel beim Tragen von luftundurchlässigen Handschuhen). Hautschutzmittel müssen vor und während der Arbeit mehrfach angewendet werden.

Hautpflegemittel zielen auf die Regeneration der Haut ab. Die Auswahl richtet sich nach Hauttyp und Hautbeschaffenheit. Sie sollten nach der Beendigung hautgefährdender Tätigkeiten aufgetragen werden.

Hauterkrankung – Berufserkrankung?

Bei ersten Anzeichen von beruflicher Hautschädigung sollte der Betriebsarzt oder ein Hautarzt aufgesucht werden. Besteht ein Verdacht auf beruflich bedingte Hautschäden, so kann dieser durch ein „Hautarztverfahren“ an die Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Diese ist dann verpflichtet, präventive Maßnahmen einzuleiten und ggf. zu finanzieren (z. B. Weiterbildungskurse zum Hautschutz). Sollte sich die Notwendigkeit eines Arbeitsplatzwechsels bzw. einer Berufsaufgabe ergeben, so ist unbedingt eine Berufskrankheitenanzeige zu stellen (wenn der Verdacht einer beruflichen Kausalität der Erkrankung besteht).

Die Thematik Handschuhe wird im Informationsblatt „Persönliche Schutzausrüstungen“ ausführlich behandelt.